

## Schweizerische Gesandtschaft

in  
Wien  
III. Strohgasse 16

Vertraulich.

Bitte diese Nummern in der Antwort  
zu wiederholen.

C.6.22.51.

Wien, den 3. Februar 1922

Ihre No. A.12/15-DM.

Herr Bundesrat,

Vor einigen Tagen, bevor mir Ihr vertrauliches  
Schreiben vom 23. Januar, das ich erst heute erhielt, zuge-  
kommen war besuchte mich Herr von Baldass, der hiesige  
liechtensteinische Geschäftsträger; es handelte sich um die  
Einreisebewilligung für einen der liechtensteinischen Prinzen.

Im Laufe des Gespräches wurde auch die Frage  
des Zollanschlusses des Fürstentums an die Schweiz gestreift.  
Da ich keine eigenen direkten Informationen besass, verlegte  
ich mich auf's Fragen. Die mir von Herrn von Baldass erteilten  
summarischen Informationen stimmten im Allgemeinen mit den  
Beschlüssen des Bundesrates überein; dabei verwies er aber  
auf einen Artikel im "Journal de Genève" vom 27. Januar, der  
von einer Einschränkung der Souveränitätsrechte des Fürsten  
sprach; er zeigte sich durch diesen Kommentar etwas pikiert  
und erklärte, einer Beschränkung der Souveränitätsrechte  
würden der Fürst und die Landesregierung und auch das Land  
selbst niemals zustimmen; die in Aussicht genommenen vertrag-  
lichen Bestimmungen bedeuteten auch keineswegs eine solche  
Beschränkung, da die darin enthaltenen Vorschriften kraft  
Anordnungen nicht der schweizerischen, sondern der liechten-  
steinischen Regierung zur Anwendung kämen. Ich erwähne diese  
Auslassungen des Herrn von Baldass nur deshalb, weil in  
Ihrem Exposé über die bundesrätliche Beratung ebenfalls von  
einer "beträchtlichen Beschränkung der Souveränitätsrechte des  
Fürstentums" die Rede ist; es wäre angesichts der zu Tage  
tretenden Empfindlichkeit vielleicht ratsam den Ausdruck





-II-

"Beschränkung der Souveränitätsrechte", auch der Presse gegenüber, nur in sehr vorsichtiger Weise zu gebrauchen, wenn auch, de facto, der geplante Zollanschluss, wenigstens für die Giltigkeitsdauer des Vertrages, eine solche Beschränkung mit sich bringen würde.

Ich hoffe sehr, Sie werden es entschuldigen, dass ich mir erlaube, Sie auf diese liechtensteinische Empfindlichkeit aufmerksam zu machen. Es darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass früher ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis, Liechtensteins, wie es jetzt gegenüber der Schweiz geplant und durch den Post- und Telegraphenvertrag schon eingetreten ist, gegenüber Oesterreich bestand, was gewissen Sukzessionsstaaten, so namentlich der Tschecho-Slowakei Anlass geboten hat zu trachten, die Souveränität des Fürsten zu beanstanden und aus ihm einen Versallen Oesterreichs zu machen. Da der grösste Teil der Güter des Fürsten in der Tschecho-Slowakei liegt, hat er ein bedeutendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Tatsache - mag man es auch eine Fiktion nennen - dass er ein absolut souveräner ausländischer Fürst ist und nicht mit der gleichen Rücksichtslosigkeit behandelt werden darf wie der erste beste österreichische Grossgrundbesitzer. Für uns mag die Erhaltung der Privatgüter des Fürsten gleichgiltig sein, nicht aber (ganz abgesehen vom Fürsten selbst) für das Land Liechtenstein, welches bekanntlich von seinem Fürsten in grossem Massstabe finanzielle Unterstützung erhalten hat. Fallen die böhmischen Güter dem tschecho-slowakischen Staate zur Beute, so ist auch Johann II nicht mehr im Stande seinen Untertanen mit Geldzuschüssen unter die Arme zu greifen,

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte:  
*C. A. Thomann*

An das

Schweizerische Politische Departement  
 Abteilung für Auswärtiges  
 B e r n .